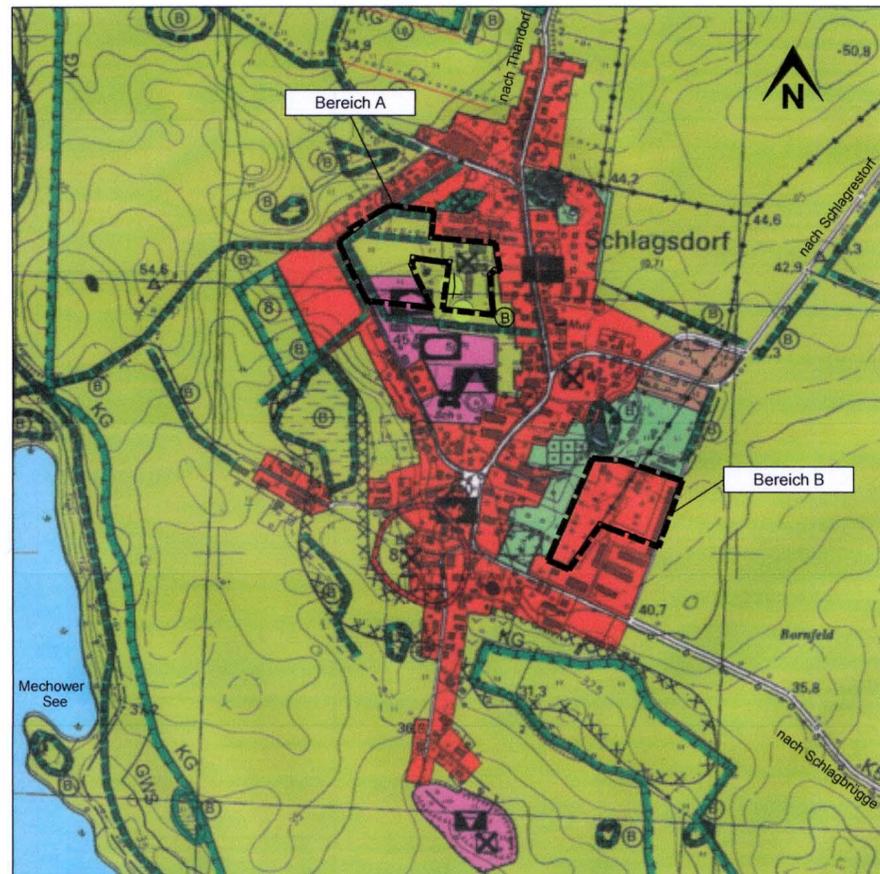


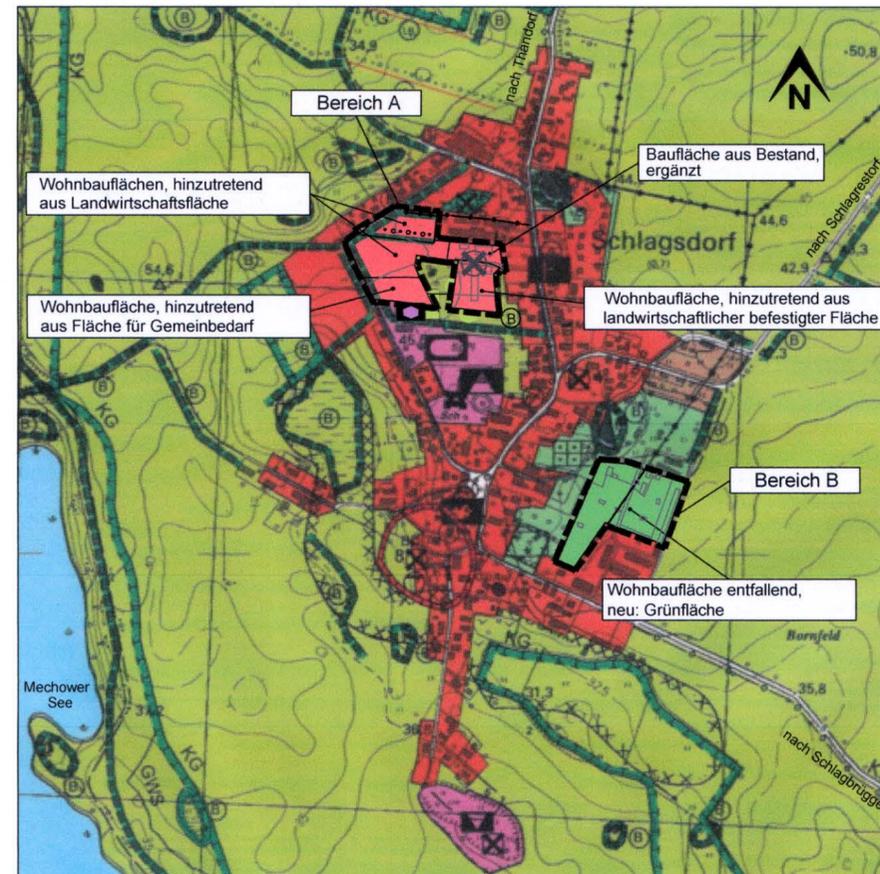
3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE SCHLAGSDORF



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan, 2. Änderung, Februar 2002

DARSTELLUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
 - Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN** (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - hier: Kindertagesstätte
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN** (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
 - Elektrofreileitung (20 kV)
 - Elektroleitung (unterirdisch 20 kV)
- GRÜNFLÄCHEN** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
 - Grünfläche



3. Änderung, Juli 2016

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD** (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
 - Flächen für Landwirtschaft
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 - geschützter Landschaftsbestandteil
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - Alllast
 - Grenze des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes



PRÄAMBEL

- Aufgrund
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I Nr. 53, S. 1748),
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548),
 - der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509),
 - der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schlagsdorf vom 16. März 2016 und mit Genehmigung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlagsdorf aufgestellt.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Schlagsdorf vom 14. Juli 2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlagsdorf, wurde durch Abdruck in der Schweriner Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) am 18. Juli 2015 und den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg) am 18. Juli 2015 öffentlich bekannt gemacht.
Schlagsdorf, den 24.3.2016 Bürgermeister
- Die Planungsanzeige gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes von Mecklenburg - Vorpommern an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ist mit Schreiben vom 16. Juli 2015 erfolgt. Die Landesplanerische Stellungnahme des Amtes liegt mit Schreiben vom 09. Dezember 2015 vor.
Schlagsdorf, den 24.3.2016 Bürgermeister
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist als öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlagsdorf vom 27. Juli 2015 bis zum 01. September 2015 durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlagsdorf wurde durch Abdruck in der Schweriner Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) am 18. Juli 2015 und den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg) am 18. Juli 2015 öffentlich bekannt gemacht.
Schlagsdorf, den 24.3.2016 Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16. Juli 2015 entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden die Nachbargemeinden ebenfalls von der Planung unterrichtet.
Schlagsdorf, den 24.3.2016 Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung Schlagsdorf hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12. Oktober 2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Schlagsdorf, den 24.3.2016 Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung Schlagsdorf hat am 12. Oktober 2015 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlagsdorf mit Begründung gebilligt und zur Auslegung entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind ebenso wie die Nachbargemeinden, gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, mit Schreiben vom 04. November 2015 über die öffentliche Auslegung informiert und zur Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB aufgefordert worden.
Schlagsdorf, den 24.3.2016 Bürgermeister

7. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlagsdorf sowie die Begründung mit Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen haben in der Zeit vom 16. November 2015 bis zum 17. Dezember 2015 im Bauamt des Amtes Rehna nach § 3 Abs. 2 BauGB während der Dienststunden des Bau - und Ordnungsamtes öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass fristgemäß abgegebene Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlagsdorf unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Abdruck in der Schweriner Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) am 07. November 2015 und den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg) am 07. November 2015 öffentlich bekannt gemacht.

- Schlagsdorf, den 24.3.2016 Bürgermeister
8. Die Gemeindevertretung Schlagsdorf hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16. März 2016 ausgewertet. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Schlagsdorf, den 24.3.2016 Bürgermeister
9. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlagsdorf wurde am 16. März 2016 von der Gemeindevertretung Schlagsdorf als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlagsdorf wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Schlagsdorf vom 16. März 2016 gebilligt.
Schlagsdorf, den 24.3.2016 Bürgermeister
10. Die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlagsdorf wurde mit Verfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 24. Juni 2016, AZ: 13072073-3-A-F-2016, mit Hinweisen erteilt.
Schlagsdorf, den 12.7.2016 Bürgermeister
11. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlagsdorf wird hiermit ausgefertigt.
Schlagsdorf, den 12.7.2016 Bürgermeister
12. Die Erteilung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlagsdorf sowie die Stelle, bei der der Plan und die Zusammenfassende Erklärung entsprechend § 6 Abs. 5 BauGB auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 29.07.16 durch Abdruck in der Schweriner Volkszeitung (Ausgabe Gadebusch-Rehnaer Zeitung) und am 20.07.16 in den Lübecker Nachrichten (Lokalausgabe Mecklenburg), öffentlich bekannt gemacht.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern) hingewiesen worden. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlagsdorf wird mit der Bekanntmachung am 29.07.16 wirksam.
Schlagsdorf, den 29.07.16 Bürgermeister
13. Die ausgefertigte und bekannt gemachte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schlagsdorf ist der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 27.07.16 angezeigt worden.
Schlagsdorf, den 29.07.16 Bürgermeister

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE SCHLAGSDORF

AUSGEFERTIGTES EXEMPLAR